

33 - 6410.1

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Versteinung des Illerufers (Breite 6 m an der Böschungsoberkante und bis 8 m am Böschungsfuß) und die Schaffung eines Kieslaichhabitats bei Grundstück Fl.Nr. 697/2 der Gemarkung Fellheim an der Iller

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 26.04.2022 und Planunterlagen vom April 2022 beantragte die Gemeinde Fellheim die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für die Versteinung des Illerufers (Breite 6 m an der Böschungsoberkante und bis 8 m am Böschungsfuß) und die Schaffung eines Kieslaichhabitats bei Grundstück Fl.Nr. 697/2 der Gemarkung Fellheim an der Iller.

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf die Herstellung, die Beseitigung oder die wesentliche Umgestaltung von Gewässern oder ihrer Ufer (Gewässerausbau) der Planfeststellung/Plangenehmigung durch die zuständige Behörde.

2. Rechtliche Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG (Ausbaumaßnahme, die nicht von Nr. 13.18.2 erfasst ist), das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben "A" gekennzeichnet ist. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b) UVPG dar.

Das Landratsamt hat deshalb für dieses Vorhaben (Neuvorhaben) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

3. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

a) Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)

Prüfungskriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
aa) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Sehr kleinräumig (Breite von 6 m von der Bö-
	schungsoberkante bis 8m am Böschungsfuß)
bb) Zusammenwirken mit anderen beste-	-
henden oder zugelassenen Vorhaben	
und Tätigkeiten	
cc) Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche,	Nutzung natürlicher Ressourcen nur in geringem
Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und bio-	Umfang
logische Vielfalt)	
dd) Erzeugung von Abfällen	Keine vorhabensbedingte Erzeugung von Abfällen

ee) Umweltverschmutzung und Belästigun-	Umweltverschmutzung gering
gen	
ff) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	Keine Risiken zu erwarten, keine gefährlichen Stoffe
gg) Risiken für die menschliche Gesundheit	Keine Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten

b) Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Betroffenheit		
aa) bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	Ufer- und Gewässerbereich, keine Nutzung		
bb) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressour- cen (Qualitätskriterien)	Keine unnötige Rodung von Bäumen, Einbau als Totholz; Gewässerbegleitgehölze sollen geschont werden		
cc) Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame	betroffen		Art, Größe, Umfang der Betrof- fenheit; Bemerkungen
Schutzgebiete betroffen?	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogel- schutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatschG) Wichtig: Natura 2000-Verträglichkeitsprü- fung erforderlich?			
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)		\boxtimes	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)			
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)		\boxtimes	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	\boxtimes		LSG "Illerauen nördlich von Buxheim
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)		\boxtimes	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)			
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)			
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)			

Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen,		
Quellbereiche	\boxtimes	
(§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)		
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG		
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG		
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquel-	\boxtimes	
lenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)		
Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)	\boxtimes	
Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	\boxtimes	

c) Art und Merkmale möglicher Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Überschlägige Beschreibung der mög- lichen nachteiligen Umweltauswir- kungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt un- ter Verwendung der Kriterien Aus- maß, grenzüberschreitender Cha- rakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden		Nicht zu erwarten
Wasser	Iller, Grundwasser; Gewässertrübung Iller beim Bau	Keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser und den Grundwasserleiter; Grundwasserverhältnisse werden nicht verändert; potentielle negative Auswirkungen auf das Gewässer werden durch geeignete und vorausschauende Planung und behutsame Bauausführung vollständig minimiert; kurzfristige Veränderung der Wasserbeschaffenheit während der Bauphase; Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bescheidsauflagen
Luft/Klima		Nicht zu erwarten, zu geringer Umfang der Maßnahmen
Tiere	Evtl. Störung von Kleinstlebewesen und Fischen	Störung nur während der Bauzeit, Minimierung des Eingriffs durch Auflagen; Schaffung von Laichplät- zen durch Kieszugabe und Verbes- serung der Fließgewässermorpholo- gie; keine Beeinträchtigung bekannt
Pflanzen	Eingriff in Uferflächen am Rande der Iller	Eingriff unerheblich
Landschaft	Visuelle Veränderung	Minimale Versteinung, keine gravierenden Veränderungen
Kultur-/Sachgüter		Keine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern
Mensch	Sperrung Uferweg während Bauzeit	Temporale Beeinträchtigung; ansonsten keine negativen Auswirkungen ersichtlich

d) Gesamteinschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen (die Versteinung des Illerufers (Breite 6 m an der Böschungsoberkante und bis 8 m am Böschungsfuß) und die Schaffung eines Kieslaichhabitats bei Grundstück Fl.Nr. 697/2 der Gemarkung Fellheim an der Iller) sind nicht zu erwarten.

4. Ergebnis der Prüfung

Aus o.g. Gründen besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb <u>nicht</u>.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 09.11.2022 Landratsamt Unterallgäu Für den Vermerk

Martin Daser Sachgebietsleiter Hanni Matt